

Schutzkonzept für den Kindergottesdienst in der Ev.-Luth. St. Petri-Gemeinde Hannover während der Corona-Virus-Pandemie

1. Grundbedingungen zum Besuch des Kindergottesdienstes

1.1 Mitarbeiter-Anzahl, Ort, Ausstattung

Der Kindergottesdienst wird von mindestens zwei Mitarbeitenden durchgeführt. Von diesen ist mindestens eine Person erwachsen (verantwortliche Mitarbeiterin / verantwortlicher Mitarbeiter), die zweite Person ist mindestens 16 Jahre alt.

Die Teilnehmenden besuchen zunächst den Gemeindegottesdienst, der üblicherweise im Kirchgebäude stattfindet (siehe Schutzkonzept für den Gottesdienst). Von dort gehen die Kinder, begleitet durch die Mitarbeitenden (und ggf. weitere Begleitpersonen), unter Abstandswahrung zum Ort des Kindergottesdienstes.

Der Kindergottesdienst findet im Freien statt. Daher sind alle Teilnehmenden mit Kleidung ausgestattet, die dem Wetter gemäß ist, und ggf. mit Sonnenschutz eingecremt. Alle Teilnehmenden bringen selbst eine geeignete Sitzunterlage (z.B. nässeabweisende Picknickdecke) mit. Die verantwortliche Mitarbeiterin / der verantwortliche Mitarbeiter hat Desinfektionsmittel bei sich, das bei Bedarf angewendet wird (auf eine obligatorische Händedesinfektion kann verzichtet werden, da alle Teilnehmenden diese bereits bei Betreten des Kirchraumes vorgenommen haben).

1.2 Mindestabstand

Bei Personen, die nicht in einer Hausgemeinschaft leben, wird der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten.

Das beinhaltet auch, dass es zu keinen körperlichen Kontakten oder Berührungen kommt. Die Mitarbeitenden haben jeweils einen medizinischen Mund-Nase-Schutz (FFP2-Maske oder OP-Maske) griffbereit bei sich, den sie anlegen, falls ausnahmsweise doch eine Unterschreitung des Abstandes (z.B. wenn sich ein Kind verletzt hat) erforderlich würde.

Die Mitarbeitenden weisen den Teilnehmenden ihre Plätze zu. Die Kinder werden angeleitet, den erforderlichen Abstand auch beim Weg vom Ort des Gemeindegottesdienstes zum Ort des Kindergottesdienstes sowie bei Verlassen des Kindergottesdienstes einzuhalten.

1.3 Sanitäre Anlagen

Vor und nach Nutzung der sanitären Anlagen (es handelt sich um Einzeltoiletten) sind die Hände zu desinfizieren. Es werden nur Einmalhandtücher genutzt. Kinder, die beim Toilettengang direkte Hilfestellung benötigen, werden von einer erziehungsberechtigten Person (oder einer von den Erziehungsberechtigten beauftragten Person) begleitet.

1.4 Anmeldung zum Gottesdienst/Kindergottesdienst / Registrierung

Im Rahmen der erforderlichen Anmeldung zum Gottesdienst melden sich die Mitarbeitenden unter Hinweis ihrer Mitarbeit an, auch die Kinder werden mit Namen und Altersangabe angemeldet. Die Kontaktdaten sind der Gemeinde bekannt bzw. müssen, wenn diese nicht bekannt sind, bei der Anmeldung angegeben werden.

1.5 Aufnahmekapazität

Es können in der Erprobungsphase bis zu 10 Kinder am Kindergottesdienst teilnehmen. Gegebenenfalls kann die Kapazität (auf Anregen der Mitarbeitenden und mit Zustimmung des Kirchenvorstandes) auf bis zu 15 Kinder ausgeweitet werden.

1.6 Bevollmächtigte für die Einhaltung des Schutzkonzepts

Für die Umsetzung des Schutzkonzepts ist die verantwortliche Mitarbeiterin / der verantwortliche Mitarbeiter verantwortlich. Ihren/seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Erziehungsberechtig-

ten werden vorab vom Schutzkonzept informiert, stimmen diesem durch Teilnahme ihres Kindes zu und vermitteln ihrem Kind, was es dem Konzept entsprechend beachten sollte.

2. Die Gestaltung des Kindergottesdienstes

2.1 Dauer des Kindergottesdienstes

Der Kindergottesdienst dauert in der Regel 30-50 Minuten und findet in der Regel nicht öfter als einmal wöchentlich statt.

2.2 Singen im Kindergottesdienst

Das gemeinschaftliche Singen im Freien ist möglich.

3. Sonstiges

Wegen der extrem hohen Ausbreitungsgefahr des Corona-Virus ist eine Infektion meldepflichtig. Im Falle einer Infektion oder dem Kontakt mit einer infizierten Person informieren die Eltern der teilnehmenden Kinder und Eltern eines jugendlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin oder einer jugendlichen Begleitperson nicht nur die zuständige Gesundheitsbehörde, sondern auch das Pfarramt, sofern die Kinder / Jugendlichen am Kindergottesdienst teilgenommen haben. Auch erwachsene Mitarbeitende und Begleitpersonen informieren in einem solchen Fall Gesundheitsbehörde und Pfarramt, sofern sie am Kindergottesdienst teilgenommen haben.

Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass eine mit dem Coronavirus infizierte Person am Kindergottesdienst teilgenommen hat, werden alle Personen, die am Kindergottesdienst teilgenommen haben, bzw. deren Eltern informiert.

Für den Kirchenvorstand

Hannover, 15.6.2021



Pfarrer Andreas Otto